Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen der Stadt Teuchern
(in der Fassung der 1. Änderung vom 17.11.2015)

Die Stadt Teuchern gewährt ihren Einwohnern aufgrund § 21 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) die Benutzung ihrer kommunalen Einrichtungen.
Die Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Überlassung von Räumen, Hallen, Plätzen (Objekte) an Dritte zur Durchführung von Einzelveranstaltungen oder periodisch wiederkehrenden Veranstaltungen.
Der Stadtrat der Stadt Teuchern beschließt diese in seiner Sitzung am 14.05.2012

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für nachfolgend aufgeführte kommunale Einrichtungen:
- Sporthallen: Teuchern, Prittitz, Nessa,
- Sportraum: Deuben Trebnitz, Krauschwitz
- Sportplätze: Stadion Teuchern, alter Sportplatz Teuchern, Nessa, Gröben, Trebnitz, Krauschwitz, Prittitz, Gröbitz, Schelkau, Deuben, Festplatz Steingraben Gröbitz, Festplatz Deuben
- Gemeinschaftshäuser Säle: Gröbitz, Krauschwitz,
- Dorfgemeinschaftshäuser: Schelkau, Trebnitz, Trebnitz-Siedlung, Gröben, Gröbitz, Nessa
- Kegelbahn Gröbitz,
- Gemeinderäume, wie Seniorentreffs
- Rathaussaal Teuchern

Für nicht aufgeführte Räumlichkeiten kann der Bürgermeister auf Antrag Ausnahmen zulassen.
Der Rathaussaal Teuchern wird nicht für private Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

§ 2
Nutzungsberechtigte

(1) Benutzer können sein:
-Einrichtungen der Stadtverwaltung, wie Kindertagesstätten, Schulen
- ortsansässige, gemeinnützige Vereine, Verbände, Organisationen, Interessengemeinschaften, Bürgerinitiativen
- Privatpersonen der Stadt Teuchern, ortsansässige Gewerbetreibende als kommerzielle Nutzer

(2) Ortsfremde Vereine, Verbände, Organisationen, Interessengemeinschaften, Bürgerinitiativen, ortsfremde Privatpersonen und kommerzielle Nutzer kann die Nutzung genehmigt werden, soweit keine Ansprüche der unter Absatz 1 genannten beeinträchtigt sind.

(3) Besteht ein Nutzungsbedarf der Stadt Teuchern selbst, so ist dieser grundsätzlich vorrangig einzuordnen.
Ein Anspruch auf Überlassung einer kommunalen Einrichtung besteht nur im Rahmen des Widmungszweckes und der vorhandenen Kapazitäten.

(4) Von der Vergabe ausgeschlossen sind Vereinigungen und Organisationen
- die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Sachsen-Anhalt oder deren Verfassungsorgane richten,
- deren Tätigkeit erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschlands beeinträchtigen oder

- die sich als konfliktträchtige religiöse und weltanschauliche Gruppen oder Psychogruppen, Gruppen mit therapeutischem oder lebenshelfendem Anspruch betätigen und die für den einzelnen potentiell konfliktträchtige Merkmale, Strukturen, Praktiken oder Gefahrenaspekte aufweisen, sowie Personen, die solchen Vereinigungen und Organisationen angehören.

(5) Parteien und Wählergemeinschaften kann die Nutzung gewährt werden, soweit diese eine Gliederung in der Stadt Teuchern haben.

§ 3
Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis wird durch einen Mietvertrag ausgestaltet, der zwischen der
Stadt Teuchern und dem Nutzungsberechtigten geschlossen wird und dessen Bestandteil diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist.

(2) Die Überlassung von Objekten zur Nutzung ist bei der Stadt Teuchern, Markt 21 rechtzeitig (im Voraus) schriftlich zu beantragen.

(3) In dem Antrag sind
- der Nutzer bzw. die veranstaltende Organisation mit voller Bezeichnung unter Angabe einer zustellfähigen Anschrift (kein Postfach)
- Name, Vorname, zustellfähige Wohnanschrift und Telefonverbindung eines verantwortlichen Ansprechpartners und zugleich Vertreter des Nutzers,
- Inhalt, Zweck und voraussichtliche Dauer der Veranstaltung sowie
- Die zu erwartende Teilnehmerzahl

anzugeben.

Außerdem ist anzugeben, ob es sich um eine öffentliche oder um eine geschlossene Veranstaltung handelt und ob Eintrittsgelder erhoben werden.
Die für die Objektvergabe zuständige Stelle wirkt auf die Einreichung eines vollständigen Antrages hin. Sie kann die Vorlage von Auszügen aus dem Vereins- , dem Handelsregister oder ähnlicher Register verlangen. Solange kein vollständiger Antrag vorliegt, wird der Antrag nicht weiterbearbeitet und gegebenenfalls wegen mangelnder Mitwirkung abgelehnt.

(4) Telefonische Auskünfte über die Verfügbarkeit von Objekten und mündliche Absprachen sind für die Mitarbeiter der Stadt Teuchern unverbindlich.

(5) Soweit für die Überlassung ein Entgelt zu erheben ist, muss das Entgelt vor Durchführung der Veranstaltung eingezahlt sein, Andernfalls gilt die Vergabeentscheidung als widerrufen.

(6) Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten kommunalen / öffentlichen Einrichtung oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

§ 4
Vergabebedingungen

(1) Veranstaltungen dürfen keine rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Inhalte haben. Weder in Wort noch Schrift oder durch angebotene Medien dürfen die Freiheit und die Würde des Menschen

verächtlich gemacht und verletzt werden, dürfen Krieg und Gewalt verherrlicht werden und darf zur Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland aufgerufen werden. Die Verwendung von Fahnen sowie das Zeigen von Symbolen verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen sind unzulässig.

(2) Die Objekte dürfen nur für den Zweck genutzt werden, zu dem sie vergeben wurden. Die Weitergabe der Objekte an Dritte bzw. die Hereinnahme von Mitveranstaltern durch den Nutzer ist ohne vorherige Zustimmung der Stadt unzulässig.

(3) Der Nutzer überprüft zu Beginn der Nutzung den ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtung und zeigt der Stadt etwaige Mängel umgehend an. Das Objekt ist am Ende der Nutzung in einen ordentlichen Zustand zu verlassen und mit Übergabeprotokoll an den Beauftragten der Stadt zu übergeben.

§ 5 Haftung, Nutzungsbestimmungen

(1) Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt Teuchern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an der kommunalen Einrichtung und der Zugangswege, es sei denn, die Schäden beruhen auf normalen Verschleiß. Er stellt die Stadt Teuchern von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, Besucher u. a. frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der kommunalen Einrichtung entstehen.

(2) Der Nutzer hat den Beauftragten der Stadt während seiner Nutzungszeit den uneingeschränkten Zutritt zu den kommunalen Einrichtungen zu gewähren. Der Beauftragte ist berechtigt, die Nutzung bzw. Weiternutzung durch den Nutzer zu untersagen, wenn gegen den Mietvertrag oder diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wird bzw. wenn ein solcher Verstoß unmittelbar zu befürchten ist oder dringende betriebliche Gründe entgegenstehen

(3) Die Stadt Teuchern darf im Falle einer Nutzungsuntersagung wegen eines Verstoßes bzw. drohenden Verstoßes gegen den Mietvertrag oder diese Benutzungs- und Entgeltordnung das vereinbarte Entgelt weiter beanspruchen.

(4) Wird die kommunale Einrichtung nicht vereinbarungsgemäß geräumt, gesäubert u. dgl., kann die Stadt Teuchern die Räumung / Säuberung und Ersatzleistungen auf Kosten des Nutzers veranlassen.

§ 6
Benutzungsentgelt

(1) Das Benutzungsentgelt wird für die Dauer der Nutzung nach der in der Anlage 1 festgelegten Entgelthöhen erhoben.

(2) Von der Erhebung eines Benutzungsentgeltes nach dieser Ordnung kann abgesehen werden, wenn die Erhebung eine unbillige Härte darstellt. Die im Einzelfall zu treffende Entscheidung obliegt dem Bürgermeister.

(3) Die Höhe des Benutzungsentgeltes wird nach folgenden Gruppen gestaffelt:

Gruppe A – ortsansässige gemeinnützige Verbände, Vereine, Organisationen, Interessengemeinschaften, Bürgerinitiativen

Gruppe B - nicht ortsansässige gemeinnützige Verbände, Vereine, Organisationen, Interessengemeinschaften, Bürgerinitiativen , Bürger der Stadt Teuchern, Privatpersonen

Gruppe C - kommerzielle Nutzer

(4) Die unter A genannten erhalten bei kommerzieller Nutzung der städtischen Einrichtungen einen Preisnachlass von 50 %. Werden Eintrittsgelder erhoben Entfällt die Ermäßigung.

(5) In begründeten besonderen Fällen kann der Bürgermeister das Nutzungsentgelt ermäßigen oder erhöhen.

(6) In Fällen, für die die Entgeltordnung keine Regelung enthält, wird in Anlehnung dieser Entgeltordnung unter Berücksichtigung der Veranstaltung, Dauer und Inanspruchnahme ein Entgelt festgelegt.

(7) Bei Inanspruchnahme höherwertiger Einrichtungen bzw. Art der Veranstaltung kann seitens der Stadt eine Sicherheitsleistung (Kaution) erhoben werden.

(8) Für Vereine und Nutzergruppen, welche mit der Stadt einen Nutzungsvertrag für bestimmte Objekte geschlossen haben, gilt der Vertrag.

§ 7

Rücktritt vom Mietvertrag

Die Stadt Teuchern ist bei einmaliger oder regelmäßiger Nutzung berechtigt, vom Vertragganz oder teilweise (terminbezogen) zurückzutreten, wenn dies aus unvorhersehbaren Gründen mit Rücksicht auf den Widmungszweck der öffentlichen Einrichtung oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl dringend geboten ist. Sofern kein Ersatztermin gefunden werden kann, erstattet die Stadt Teuchern dem Nutzer ein bereits entrichtetes Entgelt vollständig oder anteilig. Im Übrigen ist sie nicht entschädigungspflichtig.

§ 8
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Teuchern für ihre kommunalen Einrichtungen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teuchern, den 15.05.2012

Puschendorf
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Teuchern am 15.05.2012, Ausgabe Nr. 12, S. 6-8 öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen der Stadt Teuchern wurde im Amtsblatt der Stadt Teuchern vom 27.11.2015, S. 3 öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 1:
Entgelttarife für kommunale Einrichtungen der Stadt Teuchern

Objekte	**Gruppe A in €/Tag**	**Gruppe B in €/Tag**	**Gruppe C in €/Tag**
Sporthallen : Teuchern	20 - 50	50 - 100	100 - 300
Prittitz	20 - 50	50 - 100	100 - 300
Nessa	20 - 50	50 - 100	100 - 300
Sporträume: Deuben	10	10 – 25	25
Trebnitz	-	-	-
Krauschwitz	10	10 - 25	25
Festplätze: Gröbitz Steingraben	50	50 -100	180
Deuben (am Stadion)	50	50 – 100	180
Kegelbahn: Gröbitz	10 – 50	20 – 50	50 - 100
Säle: Gröbitz	50	50 - 100	200 - 300
Verkaufsstand außerhalb Saal	-	-	50
Eckstube Gröbitz nur für Chor	10/Monat	-	**-**
Krauschwitz	25 Energie nach Verbrauch	50 Energie nach Verbrauch	50 – 150 Energie nach Verbrauch
Dorfgemeinschaftshäuser:			
Bürgerhaus Schelkau	20	60	60 - 100
Seniorentreff Teuchern	20	50	50 - 100
Seniorentreff Trebnitz	20	60	60 - 100

Gröben Seniorentreff	20	60	60 - 100
Vereinszimmer Krössuln	20 + Energie	50 + Energie	60 +Energie
Seniorenclub Naundorf	20	40 - 60	50 - 100
Prittitz Vereinszimmer	50	50 – 70	70 - 100
Dorfgemeinschaftshaus Nessa	20	60	60 - 100
Siedlerheim Trebnitz – Siedlung Wildbad	20	60	60 - 100